

Satzung

Über die Erhebung von Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung)

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (in der Fassung vom 22.06.1982, Nds. GVBl. S. 229, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20.12.1984, Nds. GVBl. S. 283) und der §§ 1,2 und 3 des Nds. Kommunalabgabengesetzes i.d.F. v. 08.02.73, Nds. GVBl. S. 41, zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.07.85, Nds. GVBl. S. 207 hat der Rat des Fleckens Gieboldehausen in seiner Sitzung am 7. November 1985 folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

Steuergegenstand, Steuerschuldner, Steuerform

§ 1

Steuergegenstand

Der Flecken Gieboldehausen erhebt Vergnügungssteuer für den Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und -automaten (einschl. der Apparate und Automaten zur Ausspielung von Geld und Gegenständen sowie Musikautomaten, ausgenommen Spielgeräte für Kleinkinder) in Gaststätten, Vereinsräumen, Kantinen und an anderen Orten, die der Öffentlichkeit zugänglich sind.

§ 2

Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung. Als Unternehmer der Veranstaltung gilt auch der Inhaber der Räume oder Grundstücke, in denen die Veranstaltung stattfindet, wenn er im Rahmen der Veranstaltung Speisen oder Getränke verkauft oder unmittelbar an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist.

§ 3

Steuerform

Die Steuer wird als Pauschsteuer erhoben.

Pauschsteuer

§ 4

Pauschsteuer nach festen Sätzen

Für den Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und -automaten (§ 1) beträgt die Steuer für jeden angefangenen Kalendermonat für

1. Geräte mit Gewinnmöglichkeit

a) bei Aufstellung in Gaststätten, Kantinen oder ähnlichen

Räumen

45,-- DM

b) bei Aufstellung in Spielhallen

60,-- DM

2. Musikautomaten

15,-- DM

3. Sonstige Geräte ohne Gewinnmöglichkeit

15,-- DM

4. Für Geräte gemäß Nr. 1, die gleichzeitig zwei oder mehrere Spiele ermöglichen, gelten je Gewinnmöglichkeit die Steuersätze gemäß Nr. 1 a) und b).

§ 5

Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Steuerschuld, Steuererklärung

- (1) Die Steuer entsteht mit der Inbetriebnahme des in § 4 bezeichneten Gerätes.
- (2) Die Samtgemeinde Gieboldehausen setzt gem. § 72 Abs. 5 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) die Steuer fest und gibt sie dem Steuerschuldner bekannt.
- (3) Die Steuer ist vierteljährlich fällig und für das 1. - 4. Vierteljahr zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres zu entrichten.
- (4) Die Gemeinde kann vom Unternehmer verlangen, die Geräte gem. § 4 für die im laufenden Kalendermonat die Steuer entsteht, auf einer von der Gemeinde vorgeschriebenen Erklärung nach Art, Anzahl und Aufstellort anzugeben.

Gemeinsame Vorschriften und Verfahren

§ 6

Meldepflichten

- (1) Die Inbetriebnahme eines Apparates oder Automaten in einer Gaststätte, einem Vereinsraum, einer Kantine oder einem anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Ort ist unverzüglich anzumelden. Als Inbetriebnahme gilt die erste Aufstellung des Gerätes, wenn der Gemeinde entgegenstehende Umstände nicht unverzüglich mitgeteilt worden sind. Die Anmeldung gilt für die gesamte Betriebszeit dieses und eines im Austausch an seine Stelle tretenden gleichartigen Gerätes. Die Außerbetriebnahme des angemeldeten Gerätes oder des Austauschgerätes ist unverzüglich zu melden; andernfalls gilt als Tag der Außerbetriebnahme frühestens der Tag der Meldung. Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines der in § 4 genannten Apparate und Automaten im Austausch ein gleichartiges Gerät, so gilt für die Berechnung und Entrichtung der Steuer das ersetzte Gerät als weitergeführt.

§ 7

Sicherheitsleistung

Die Gemeinde kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruchs gefährdet erscheint.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen § 6 Satz 1 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Nds. Kommunalabgabengesetzes.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 1986 in Kraft.

(LS)

gez. Grobecker
Bürgermeister

gez. Wüstefeld
Gemeindedirektor

I. Nachtrag

zur Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer vom 07.11.1985

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Nieders. Gemeindeordnung vom 22.06.1982 (Nieders. GVBl. Seite 229) zuletzt geändert am 10.05.1986 (Nieders. GVBl. S. 140) und der §§ 1, 2 und 3 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 05.03.1986 (Nieders. GVBl. S. 80) hat der Rat des Fleckens Gieboldehausen in seiner Sitzung am 14. Juni 1989 folgende Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung vom 07.11.1985 beschlossen:

Artikel 1

§ 4 - Pauschsteuer nach festen Sätzen - erhält folgende Fassung:

Für den Bereich von Spiel - Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und -automaten (§ 1) beträgt die Steuer für jeden angefangenen Kalendermonat für

- | | |
|--|-----------|
| 1. Geräte mit Gewinnmöglichkeit | |
| a) bei Aufstellung in Gaststätten, Kantinen
und ähnlichen Räumen je Gewinnmöglichkeit | 75,-- DM |
| b) bei Aufstellung in Spielhallen
je Gewinnmöglichkeit | 120,-- DM |
| 2. Musikautomaten | 15,-- DM |
| 3. sonstige Geräte ohne Gewinnmöglichkeit | 30,-- DM |
| 4. Geräte, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen
dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder
Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben | 100,-- DM |

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.07.1989 in Kraft.

Gieboldehausen, 14. Juni 1989

Flecken Gieboldehausen

(LS)

gez. Grobecker
Bürgermeister

gez. Wüstefeld
Gemeindedirektor

CO

CO

II. N a c h t r a g

zur Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung)

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.06.1982 (Nieders. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Artikel I des Zehnten Gesetzes zur Änderung der Nieders. Gemeindeordnung und der Nieders. Landkreisordnung vom 14. Juni 1993 (Nieders. GVBl. S. 137), und der §§ 1,2 und 3 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 08.02.1973 (Nds. GVBl. S. 41) in der Fassung vom 11.02.1992 (Nieders. GVBl. S. 30) hat der Rat des Fleckens Gieboldehausen in seiner Sitzung am 25. Februar 1994 folgenden II. Nachtrag zur Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

Artikel I

§ 1 erhält folgende Fassung:

Der Flecken Gieboldehausen erhebt Vergnügungssteuer für den Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und -automaten, (einschl. der Apparate und Automaten zur Ausspielung von Geld und Gegenständen und Musikautomaten, ausgenommen Spielgeräte für Kleinkinder) sowie für den Betrieb von Kickern, (Pool-) Billard und Darts-Pfeilsportgeräten in Gaststätten, Vereinsräumen, Kantinen und anderen Orten, die der Öffentlichkeit zugänglich sind.

§ 4 erhält folgende Fassung:

Für den Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und -automaten (§ 1) beträgt die Steuer für jeden angefangenen Kalendemonat für

1. Geräte mit Gewinnmöglichkeit

- | | |
|---|-----------|
| a) bei Aufstellung in Gaststätten, Kantinen oder ähnlichen Räumen | 100,00 DM |
| b) Aufstellung in Spielhallen | 200,00 DM |

2. Musikautomaten 20,00 DM

3. sonstige Geräte ohne Gewinnmöglichkeit

- | | |
|---|----------|
| a) bei Aufstellung in Gaststätten, Kantinen oder ähnlichen Räumen | 30,00 DM |
| b) Aufstellung in Spielhallen | 60,00 DM |

4. Für Geräte gemäß Nr. 1, die gleichzeitig zwei oder mehrere Spiele ermöglichen, gelten je Gewinnmöglichkeit die Steuersätze gemäß Nr. 1 a) und b).

5. Sonstige Geräte ohne Gewinnmöglichkeit, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben

500,00 DM

Artikel II

Dieser II. Nachtrag tritt am 01. April 1994 in Kraft.

Gieboldehausen, 25. Februar 1994

Flecken Gieboldehausen

(L. S.)

gez. Grobecker
Bürgermeister

gez. Wüstefeld
Gemeindedirektor

Amtsblatt für den Landkreis Göttingen vom 10. März 1994 Nr. 10

Dritter Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung)

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nieders. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes zur Änderung der Nieders. Gemeindeordnung vom 19. März 2001 (Nieders. GVBl. S. 112), und des § 3 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 30), zuletzt geändert durch das Vierte Gesetz zur Änderung des Nds. Kommunalabgabengesetzes vom 23.07.1997 (Nieders. GVBl. S. 374), hat der Rat des Flecken Gieboldehausen in seiner Sitzung am 19.10.2001 folgenden Dritten Nachtrag zur Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

Artikel I

§ 4 der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer vom 07.11.1985 in der Fassung des Zweiten Nachtrags vom 25.02.1994 wird wie folgt geändert:

Für den Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und -automaten (§ 1) beträgt die Steuer für jeden angefangenen Kalendermonat für

- | | |
|---|----------|
| 1. Geräte mit Gewinnmöglichkeit | 51,00 € |
| a) bei Aufstellung in Gaststätten, Kantinen oder ähnlichen Räumen | |
| b) Aufstellung in Spielhallen | 102,00 € |
| 2. Musikautomaten | 9,00 € |
| 3. sonstige Geräte ohne Gewinnmöglichkeit | |
| a) bei Aufstellung in Gaststätten, Kantinen oder ähnlichen Räumen | 15,00 € |
| b) Aufstellung in Spielhallen | 30,00 € |
| 4. für Geräte gemäß Nr. 1, die gleichzeitig zwei oder mehrere Spiele ermöglichen, gelten je Gewinnmöglichkeit die Steuersätze gemäß Nr. 1 a) und b). | |
| 5. sonstige Geräte ohne Gewinnmöglichkeit, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben | 255,00 € |

Artikel II

Dieser Dritte Nachtrag tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig treten die geänderten Satzungsvorschriften außer Kraft.

Gieboldehausen, 19. Oktober 2001

Flecken Gieboldehausen

gez. Grobecker
Bürgermeister

(S.)

gez. Wüstefeld
Gemeindedirektor



**Vierter Nachtrag
zur Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer
(Vergnügungssteuersatzung)**

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1996 (Nieders. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch § 22 des Gesetzes vom 19.02.2004 (Nieders. GVBl. S. 632), und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 08.02.1973 (Nds. GVBl. S. 41) in der Fassung vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 30), zuletzt geändert durch das Nieders. Euro-Anpassungsgesetz vom 20.11.2001 (Nieders. GVBl. S. 701), hat der Rat des Flecken Gieboldehausen in seiner Sitzung am 03.12.2004 folgenden Vierten Nachtrag zur Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

Artikel I

§ 4 der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer vom 07.11.1985 in der Fassung des Dritten Nachtrags vom 19.10.2001 wird wie folgt geändert:

Für den Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und -automaten (§ 1) beträgt die Steuer für jeden angefangenen Kalendermonat für

- | | |
|---|----------|
| 1. Geräte mit Gewinnmöglichkeit | |
| a) bei Aufstellung in Gaststätten, Kantinen oder ähnlichen Räumen | 57,00 € |
| b) Aufstellung in Spielhallen | 115,00 € |
| 2. Musikautomaten | 13,00 € |
| 3. sonstige Geräte ohne Gewinnmöglichkeit | |
| a) bei Aufstellung in Gaststätten, Kantinen oder ähnlichen Räumen | 21,00 € |
| b) Aufstellung in Spielhallen | 36,00 € |
| 4. für Geräte gemäß Nr. 1, die gleichzeitig zwei oder mehrere Spiele ermöglichen, gelten je Gewinnmöglichkeit die Steuersätze gemäß Nr. 1 a) und b). | |
| 5. sonstige Geräte ohne Gewinnmöglichkeit, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben | 300,00 € |

Artikel II

Dieser Dritte Nachtrag tritt am 01.01.2005 in Kraft. Gleichzeitig treten die geänderten Satzungsvorschriften außer Kraft.

Gieboldehausen, 03. Dezember 2004

Flecken Gieboldehausen

gez. Leineweber
Bürgermeister

(Siegel)

Veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen Nr. 49 vom 09.12.2004

